
Breitband Austria 2020

Access BBA2020_A

Sonderrichtlinie zur Umsetzung
von Maßnahmen im Rahmen
des Masterplans zur
Breitbandförderung.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at
www.breitbandfoerderung.at

Dezember 2015

GZ BMVIT-630.075/0030-II/Stabst.IKI/2015

Diese Sonderrichtlinie wurde gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen	5
III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen	7
IV. Ziele	9
V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	10
VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen	12
VII. Förderbare Kosten	17
VIII. Ablauf der Förderungsgewährung	19
IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	25
X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	29

I. Präambel

- a. Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.
Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau sollen durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4% geschöpft werden.
- c. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt¹:
 - 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30 Mbit/s verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s nutzen.

Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Internetzugängen sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro.– das würde zwischen 2015 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann. Die aus gesamtwirtschaftlichen Gründen angestrebte Vollversorgung mit ultraschnellen Internetzugängen kann also nur durch den Einsatz von öffentlichen Mitteln bewerkstelligt werden.

Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele.

- d. Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“² den wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von flächendeckenden Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen auf Basis der Zielsetzungen der „Breitbandstrategie 2020“:
 - 2018 sollen in den Ballungsgebieten (etwa 70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge³ zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.

¹ Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010)245

² Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, Seite 38

³ „Ultraschneller Breitband-Hochleistungszugang“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den strategisch angepeilten Wert für einen Internetzugang mit einer Downloadrate von mindestens 100 Mbit/s.

- e. Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten Sektor übergreifenden Kooperation, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.
- f. Als Richtschnur bei der Erstellung von Förderungsprogrammen dienen die „Breitbandleitlinien“ der Europäischen Kommission⁴, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen. Förderungen sollen zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden, sie sollen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.
- g. Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um Investitionen in die Flächenausdehnung der Breitbandzugangsnetze zu stimulieren und damit schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung⁵ von Haushalten und Unternehmen zu erreichen.
- h. Die „digitale Offensive“ umfasst ein Bündel an Förderungsinstrumenten, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung⁶ erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:
- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung einer verbesserter Abdeckung.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Inzellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
 - Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020_LeRohr) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
 - „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsinstrument zur Verbreiterung der Nutzung.
- i. Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im BMVIT um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.
- j. Neben dem Einsatz nationaler Finanzmittel stehen für den Breitbandausbau im Zusammenhang mit der Europa 2020-Strategie auch Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union – im konkreten Fall des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – zur Verfügung, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie zum Einsatz kommen können.

⁴ Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Mitteilung der EK 2013/C 25/01)

⁵ Eine wesentliche Verbesserung im Sinne dieser Sonderrichtlinie entspricht mindestens einer Verdoppelung der vor dem geförderten Vorhaben verfügbaren Datenraten.

⁶ www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/downloads/breitbandoffensive.pdf

II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access“ (BBA2020_A) stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum NGA-Ausbau (Next Generation Access) und zur Modernisierung von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen im gesamten österreichischen Bundesgebiet dar.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen.

Von den europäischen Rechtsgrundlagen sind insbesondere zu nennen:

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.

Sofern ELER-Mittel in Anspruch genommen werden, kommen folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59.

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behinderten gleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Sonderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen⁷

a. „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download- Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

b. „Breitbandgrundversorgung“ und „Netze der Breitbandgrundversorgung“

Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.

c. „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

d. „Zugang auf Vorleistungsebene“

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.

⁷ Die hier angeführten Definitionen basieren auf den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) und sind im Kontext des geförderten Vorhabens zu berücksichtigen.

2. Bei FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie beziehungsweise bei FTTH-Netzen: Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses.
3. Bei Kabelnetzen (HFC): Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstreaming.
4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: gemeinsame Nutzung der physischen Masten, Zugang zu Leerrohren und entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

e. „Physische Entbündelung“

Entbündelung, die den physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht.

f. „Virtuelle Entbündelung“⁸

Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 2 (Ethernet-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

g. „Bitstreaming“

Bitstromzugang, der es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 3 (IP-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

h. „Baumaßnahmen“

Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind – z.B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.

i. „Leerrohre“

Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z.B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

⁸ Siehe dazu auch Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.2013 (M 1.1./12-106) betreffend „physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“

IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ insbesondere die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll.

Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen.

Regelungsziele und Indikatoren

Zielsetzung von BBA2020_A ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs, die nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden.

Dort sollen zukunftsfähige Investitionen in den Ausbau von NGA-Netzen stimuliert werden, die den Vorleistungsmarkt beleben und dadurch den Wettbewerb am Endkundenmarkt sicherstellen sollen, wodurch eine maßgebliche Erhöhung der Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erwarten ist.

Indikatoren für eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit sind:

1. Die Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
%	35	50	60	70	85	98

Tabelle 1: Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen (Basis: Wohnsitze)

2. Die Steigerung der leitungsgebundenen bzw. der drahtlosen Access-Qualität

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
%	16	25	30	50	70	100

Tabelle 2: Durchschnittlich verfügbare Bandbreite pro versorgter Einheit.

Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist. Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen. Die Zielsetzung von BBA2020_A soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens der haushaltsführenden Stelle⁹ im Ausmaß von maximal 2% des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

⁹ Haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

a. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Investitionsvorhaben betreffend

1. den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA-Netze), die eine wesentliche Verbesserung bei der Anbindung von Privathaushalten und Unternehmen ermöglichen;
2. die Modernisierung des Breitbandgrundversorgungsnetzes hin zu einem NGA-Netz.

b. Förderungswerber

Förderungswerber müssen außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts mit Niederlassung in Österreich sein.

Förderungswerber sind Betreiber eines Kommunikationsnetzes oder –dienstes und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003, Kommunikationsnetze und –dienste betreffend, einhalten.

Klein und mittelbetrieblich strukturierte Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten können im Wege gesonderter Aufrufe (Calls) angesprochen werden. Bezüglich Unternehmensgröße ist die geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend¹⁰.

c. Förderungsart

Bei Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um Einzelförderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Die Projektlaufzeit ist mit maximal drei Jahren begrenzt.

d. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Die Förderungswürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter VI. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs erfolgt im Rahmen des unter VIII. beschriebenen Auswahlverfahrens.

¹⁰ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41.

e. Förderungssatz

Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Andere Rechtsträger können Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

f. Kumulierung von Förderungsmitteln

Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle des Bundes abzustimmen.

Abweichend davon werden bei Vorhaben von klein- und mittelbetrieblich strukturierten Förderungswerbern gemäß V. b) im Rahmen des genehmigten Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20) EU-Mittel mit Bundes- und Landesmitteln kumuliert. Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im selben Ausmaß wie der Bund gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Keinesfalls dürfen aber die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

g. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo auf Basis von Markterhebungen¹¹ keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind, beziehungsweise wo nach Konsultation der Betreiber auch in den nächsten drei Jahren, unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien¹², kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorzusehen ist.

Das Förderungsgebiet ist aus der Breitbandkarte ersichtlich, die bei der haushaltsführenden Stelle aufliegt (GIS-Daten).

¹¹ Ergebnis der Markterhebungen auf www.breitbandfoerderung.at

¹² Gemäß §§ 8, 9 und 12a Telekommunikationsgesetz 2003 i.d.g.F.

VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

a. Förderungs Ausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹³ näher ausgeführt.
- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- Förderungswerber, bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

b. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

c. Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers, die mindestens 25% der förderbaren Kosten betragen muss. Eigenleistungen können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter umfassen.

¹³ EU-Leitlinien 2014/C 249/01 RZ 20

d. Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist;
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

e. Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst, insbesondere einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan samt Darstellung der Eigenleistungen.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt, und
2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist, und
3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der haushaltsführenden Stelle für Zwecke des Breitband-Atlas und des Infrastrukturverzeichnis gespeichert und genutzt werden können.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich der Förderungswerber verpflichtet, insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGGI S 219/1897 zu verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen (gem. Pkt. VIII f) zu übernehmen;
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

Betriebspflicht, Nutzung und Instandhaltung, Veräußerungsverbot

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf innerhalb von weiteren drei Jahren seine Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Besondere Förderungsbedingungen

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung wurden die im Ausbaubereich vorhandenen mitnutzbaren Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter berücksichtigt, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar war.
2. Das Förderungsansuchen umfasst ein schriftliches Standardangebot¹⁴ das zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden „Zugang auf Vorleistungsebene“¹⁵ gewährleistet. Dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen.¹⁶
Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre ab Betriebsfreigabe zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Masten unbefristet bestehen muss.

¹⁴ Ein Standardangebot hat zumindest die nachfolgend genannten Mindestinhalte aufzuweisen: 1. Detaillierte Aufgliederung der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt; 2. Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über die Lage und Beschaffenheit von Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern und deren Zugangspunkte inkl. Regelungen betreffend die Besichtigung vor Ort; 3. Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen; 4. Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse; 5. Technische Spezifikation und Regelungen des Zugangs zu relevanten Schaltstellen bzw. Anschaltunkte einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte).

¹⁵ Siehe Begriffsbestimmungen in Kapitel III.

¹⁶ Als Grundlage ist die „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ heranzuziehen, die auf der Website des BMVIT heruntergeladen werden kann.

3. Das Förderungsansuchen umfasst GIS-Daten sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen (diese können in das Infrastrukturverzeichnis aufgenommen werden), als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität (diese können in den Breitbandatlas des BMVIT aufgenommen werden). Die GIS-Daten sind in der vom BMVIT zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation eingegeben.¹⁷

Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit bzw. die Zweckmäßigkeit des Standardangebots bzw. eines Angebots auf Zugang aufkommen, kann die haushaltsführende Stelle bzw. die von ihr beauftragte Abwicklungsstelle der Regulierungsbehörde das Standardangebot zur Prüfung vorlegen.

Kommt es zwischen dem Förderungsnehmer und einem betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zu keiner Einigung, kann jeder der Beteiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen.

¹⁷ Zugang zur Web-GIS-Applikation unter www.breitbandfoerderung.at

VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in einem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Angemessenheit der geplanten Ausgaben und Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Förderbare Aufwendungen des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Förderbare Kosten sind:

- a. Investitionskosten¹⁸ für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA-Netzen), im Sinne dieser Sonderrichtlinie für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur, das sind in der Regel Baukosten beziehungsweise Kosten für Leerrohre, für Glasfaserleitungen und für Verteilerkästen, wenn sie buchhalterisch im Anlagevermögen oder als Anlage in Bau erfasst sind.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

- b. Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen oder Standardkostenmodellen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle (bei Vorhaben mit ELER-Förderung unter Einbindung der ELER-Zahlstelle) festgelegt werden können.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. ansetzen.

¹⁸ Investitionskosten nach dieser Sonderrichtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder die Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.G.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer in Höhe der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger (Abwicklungsstelle).

Bei gesonderten Aufrufen gemäß V. b) werden Bundesmittel mit ELER-Mitteln und Landesmitteln kumuliert.

Dazu beteiligt sich das BMVIT im Rahmen des „Programms für die ländliche Entwicklung Österreichs 2014-2020“ (LE 14-20) an der Maßnahme „Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten“ und schließt dazu ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als der ELER-Verwaltungsbehörde gem. Art. 66 der Verordnung (EU) 1305/2013. Demnach betraut das BMLFUW einen geeigneten Rechtsträger mit der Funktion der Zahlstelle. Der vom BMLFUW betraute Rechtsträger überträgt wiederum seinerseits die Zahlstellenaufgaben Bewilligung und Verwaltungskontrolle an den vom BMVIT mit der Abwicklung betrauten Rechtsträger (Abwicklungsstelle).

a. Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal pro Jahr ist seitens der Abwicklungsstelle ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchzuführen. Die Aufrufe müssen potenziellen Förderwerbern volle Transparenz gewährleisten, wozu mindestens folgende Inhalte auf der Website www.breitbandfoerderung.at zu veröffentlichen sind:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung (allenfalls Zuerkennung von Teilleistungen)
3. Förderungsgebiet
4. Beurteilungskriterien
5. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

b. Entgegennahme des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind vollständig auszufüllen und bei der Abwicklungsstelle fristgerecht einzubringen; dies kann auch mittels einer elektronischen Anwendung erfolgen. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt. Das Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den frühesten Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst), sowie alle sonstigen auf die

geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und Betriebsgröße des Unternehmens
2. Beschreibung des Vorhabens, wobei auch Teilleistungen auf Ebene von Gemeindegebieten beschrieben werden können
3. Kartierung des Ausbauvorhabens (Eingabe in der Web-GIS-Applikation des BMVIT)
4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan des Vorhabens
5. Ausmaß der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Förderungsanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffen.
7. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

c. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Experten/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das von der haushaltsführenden Stelle zu veröffentlichen ist.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis wie auch der Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den folgenden im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Geografische Abdeckung mit NGA-Qualität
 - 1.1. Steigerung der Verfügbarkeit auf Basis von Wohnsitzen
 - 1.2. Ausmaß der räumlichen Verbesserung
 - 1.3. Zugangspunkte für Mitnutzungs- oder Überlassungsmöglichkeiten
 - 1.4. Summenbandbreite der Accesstechnologie pro Wohnsitz
 - 1.5. Durchschnittliche Anbindungsbandbreite
 - 1.6. Verteilung der Bandbreiten im Förderungsgebiet
2. Regionale Relevanz
 - 2.1. Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche
 - 2.2. Berücksichtigung von Standortfaktoren
 - 2.3. Regionalökonomische Aspekte
3. Wirtschaftlich günstigstes Angebot
 - 3.1. Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Verfügbarkeit
 - 3.2. Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der durchschnittlichen Bandbreite
 - 3.3. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und förderbaren Gesamtkosten
 - 3.4. Kooperationsumfang über Sektoren hinweg (insbesondere Kooperation mit Energie-, Straßen- und Wassersektor)
4. Standardangebot und Endkundenprodukte
 - 4.1. Standardangebot
 - 4.2. Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen zu den angebotenen Endkundenprodukten

Im Zuge der Bewertung werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50% der maximal möglichen Punkte erreichen.

Bewertungsjury

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet und wird von mindestens drei unabhängigen Experten/innen gebildet, die im Zuge eines Aufrufs aus einem Experten-Pool nominiert werden. Der Experten-Pool ist im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einzurichten, wobei die Bundesländer Experten/innen nominieren können.

Sofern zur Förderung von Vorhaben gemäß V b) auch ELER-Mittel zum Einsatz kommen, ist der Bewertungsjury eine/n zusätzliche/n Expertin/en aus dem Bereich des BMLFUW als ELER-Verwaltungsbehörde beizuziehen.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einer schriftlichen Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle fest. Die Förderungsempfehlung kann auch allfällige Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung umfassen.

d. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage einer begründeten Empfehlung der Bewertungsjury.

Die Abwicklungsstelle wird von der haushaltsführenden Stelle unverzüglich über die Förderungsentscheidung des/der Bundesministers/in informiert.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsangebots.

e. Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten, unter VI. angeführten Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen und kann sich allenfalls auf Teilleistungen auf der Ebene von Gemeindegebieten beziehen.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt.

Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

f. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnehmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder

5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. vom Förderungsnehmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. der Förderungsnehmer führt die ihm obliegenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durch, oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind vom Förderungsnehmer nicht eingehalten worden; bzw.
13. der Förderungsnehmer gegen das Veräußerungsverbot verstoßen hat, oder
14. das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde.

Anstelle der nach den o.a. Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Weiter ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle ist weiter mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einnahmen

Bei Vorhaben mit förderbaren Kosten von mehr als 10 Mio. Euro ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, entweder die Förderung zurückzuzahlen, oder die überplanmäßigen Nettoeinnahmen zu denselben Bedingungen, die für das ursprüngliche Vorhaben galten, in den Netzausbau zu investieren, wenn drei Jahre nach Abrechnung des Vorhabens die tatsächlichen Nettoeinnahmen die im Förderungsansuchen angegebenen potenziellen Nettoeinnahmen um mehr als 30% überschreiten. Dazu hat der Förderungsnehmer für den Bereich der erhaltenen Förderungsmittel eine getrennte Buchführung vorzunehmen.

Sofern zur Förderung des Vorhabens auch ELER-Mittel zum Einsatz kommen, hat die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 61 sowie des Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mittels Anweisung der Zahlstelle zu erfolgen.

IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

Im Fall des Einsatzes von ELER-Mitteln werden die Verwaltungskontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung von dem seitens des BMLFUW mit der nach den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 betrauten Rechtsträger an die vom BMVIT betraute Abwicklungsstelle übertragen. Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle sowie Auszahlung und Verbuchung verbleiben nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1306/2013 im Wirkungsbereich der Zahlstelle.

Publizitätsverpflichtung im Rahmen des ELER

Der Förderungsnehmer hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Abwicklungsstelle bringen den Förderungsnehmern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben zur Kenntnis.

a. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln, und im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln allfälligen Landes- und EU-Mitteln, gewährten Förderung sowie der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung und der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Die Lage der geförderten Infrastruktur muss mit Betriebsfreigabe beziehungsweise spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten mittels der Web-GIS-Applikation des BMVIT dokumentiert sein und kann in das Infrastrukturverzeichnis übernommen werden.

Das Standardangebot ist auf der Website des Fördernehmers zu veröffentlichen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

b. Zahlungsantrag

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vereinbart werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln sind alle mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen durch die Abwicklungsstelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung nach den ELER-Rechtsgrundlagen berücksichtigt wurden.

c. Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle aufgrund des Projektfortschritts sowie nach Prüfung und Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein (maximal zwei Zahlungen pro Jahr) durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto zu erfolgen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln erfolgt die Prüfung und Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise durch die Abwicklungsstelle, die Auszahlung der Förderungsmittel aber durch die ELER-Zahlstelle, gestützt auf die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Weiter ist im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln vor der Auszahlung darauf Bedacht zu nehmen, dass neben den erforderlichen Bundesmitteln die Förderungsanteile aus dem ELER-Fonds und aus dem jeweils betroffenen Bundesland (in dem das Ausschreibungsgebiet liegt) eingebracht wurden. Dies ist in einer zwischen ELER-Zahlstelle und Abwicklungsstelle zu schließenden Vereinbarung festzulegen.

Solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens als nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage um maximal ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Datenverwendung

Der Förderungswerber nimmt sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Fördernehmer ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle und die ELER-Zahlstelle.

Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Kontroll- und Prüforgane auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMVIT und im Falle der Inanspruchnahme von ELER-Mitteln für die Abwicklungsstelle gegenüber der ELER-Zahlstelle und für die ELER-Zahlstelle gegenüber dem BMVIT, gegenüber dem BMLFUW und der Europäischen Kommission.

d. Monitoring, Programmsteuerung, Lenkungsausschuss

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Zur Programmsteuerung kann von der haushaltsführenden Stelle (BMVIT) ein Programmkomitee eingerichtet werden, welches aus einem Vertreter des BMVIT und einem Vertreter der Abwicklungsstelle zusammensetzt ist.

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des BMVIT kann bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des BMVIT und den Breitbandbeauftragten der Bundesländer zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

e. Evaluierung

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussevaluierung sowie eine Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2024.

a. Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

b. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie die Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

c. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.